

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-19/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 7. September 2006

Zulassungsnummer:

Z-17.1-923

Antragsteller:

H & R GmbH
Corunnastraße 38
58636 Iserlohn

Zulassungsgegenstand:

Drahtanker 3 mm und 4 mm
- bezeichnet als H+R Universal Holzschraubanker -
zur Verbindung von
Vormauer- bzw. Verblendschalen nach DIN 1053-1
mit Wänden von Holzhäusern in Holzrahmenbauweise

Geltungsdauer bis:

6. September 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-923 vom 7. September 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1.1 Die Holzschraubanker müssen aus nichtrostendem Draht Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-3:2005-09 - Nichtrostende Stähle; Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung – bestehen.

Die Materialeigenschaften des Ausgangsmaterials sind vom Hersteller bei jeder Lieferung durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 - Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen - nachzuweisen.

2. In Abschnitt 2.2, letzter Spiegelstrich der Aufzählung, wird "bzw. 1.4362" ergänzt.

Dr.-Ing. Hirsch

